7221 Marz, Ambrosius Salzer Platz 9
office@doej.at ; www.doej.at

Wien, 30.3.2023

Positionspapier des Dachverbandes Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) zur Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

Präambel:

Der Schutz der in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und ungerechtfertigten Freiheitsbeschränkungen hat für den Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) höchste Priorität. Wenn wir im Folgenden die Problematik bei der Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes aufzeigen, so nicht aus dem Bestreben, beliebigen Freiheitsentzug in der Erziehung in unseren stationären Einrichtungen zu ermöglichen und uns einer Kontrolle zu entziehen. Vielmehr bringen wir unsere Expertise und langjährige Erfahrung dazu ein, wie Erziehung insbesondere in Gruppen mit z.T. traumatisierten Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Entwicklungsstandes gelingen kann. Altersentsprechende Grenzsetzungen in der Erziehung sind unabdingbar und geben den Kindern Sicherheit, Schutz und Orientierung. Diese Grenzsetzungen von Gewalt und ungerechtfertigten Freiheitentzug abzugrenzen, erfordert nicht nur juristisches, sondern unbedingt auch sozialpädagogisches Fachwissen.

Position des DÖJ:

Das am 01.Juli 2018 in Kraft getretene Heimaufenthaltsgesetz und die Aufnahme von „Heimen und andere Einrichtungen der Pflege und Erziehung“ in das HeimAufG, wurde im Zuge des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes in der 25. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates beschlossen. Wie sich inzwischen herausstellt, wurde eine gezielte Anpassung des Gesetzes, das für Erwachsene gemacht war, auf die Situation von Kindern unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Entwicklungsstandes im sozialpädagogischen Kontext verabsäumt.

Aufgrund dieses Versäumnisses treten bei der Umsetzung des aktuellen Gesetzes in fast allen österreichischen Bundesländern massive Probleme in den Einrichtungen auf. Die hier vom DÖJ aufgezeigten Probleme treffen insbesondere auf die Kinder und Jugendlichen zu, die aufgrund biografischer Problembelastungen zu ihrem Schutz fremduntergebracht wurden.

Es werden im Folgenden zahlreiche Aspekte angeführt, die deutlich machen, dass die aktuelle Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes in Einrichtungen der Pflege und Erziehung in der KJH zum Nachteil für die untergebrachten Personen führt.

Daher fordert der DÖJ zum Schutz der Minderjährigen die Aussetzung der Kontrolle durch die Bewohnervertretung bis die hier aufgezeigten Problemfelder überprüft und geklärt sind. Erst durch die Herstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für die wirkungsvolle Umsetzung des Gesetzes können negative Auswirkungen der laufenden Überprüfung des Gesetzes in den KJH-Einrichtungen auf deren Kinder und Jugendliche und das System der KJH selbst vermieden werden.

Problemfelder:

1. Die Einrichtungen der KJH erhalten mit der Übertragung der „Pflege und Erziehung" als Teil der Obsorge, einen umfangreichen gesetzlichen Auftrag, an Rechten und Pflichten bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. In der praktischen Umsetzung steht das Heimaufenthaltsgesetz immer wieder dem **Kindeswohl** als leitendem pädagogischen und juristischen Gesichtspunkt entgegen. In Referenz auf die UN-Kinderrechtskonvention widerspricht die aktuell abgegrenzte Beurteilung von Freiheitsbeschränkungen dem Art 3 zum Kindeswohl, der besagt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.[1] Zur Veranschaulichung werden Beispiele aus der Praxis in Endnoten angeführt.

2. Die aktuelle Gesetzgebung und dessen Rechtsumsetzungen seitens der Bewohnervertretung berücksichtigt nicht, dass in sozialpädagogischen Einrichtungen viele Minderjährige leben, deren **Entwicklungsstand** faktisch nicht dem **biologischen Alter** entspricht. Da der Gesetzestext in Bezug auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht explizit auf das Entwicklungsalter, sondern vielmehr auf das biologische Alter abstellt, wird dieser Umstand durch die Bewohnervertretungen weitgehend ignoriert.[2] Dies führt zu einer permanenten Überforderung des Betreuersystems und zur Überforderung der Minderjährigen im System selbst. Wir fordern daher ausdrücklich eine verpflichtende **Fortbildung der Bewohnervertretung für den stationären sozialpädagogischen Bereich**.

3. **Altersentsprechende Grenzsetzungen** in der Erziehung geben den Kindern Sicherheit, Schutz und Orientierung. Die Bewohnervertretung kontrolliert, ob diese Freiheitsbeschränkungen gerechtfertigt sind oder als Gewaltanwendung eingestuft werden müssen. Sie beurteilt aber aus rein juristischer Sicht und ohne pädagogische Expertise. Zahlreiche sozialpädagogischen Interventionen, die einer fachbezogenen Grenzziehung dienen, werden in juristischer Expertise als illegitime Freiheitsbeschränkung eingestuft. Ausbleibende pädagogische Grenzziehungen, die im Rahmen der Erziehung unumgänglich sind, gefährden positive und kontinuierliche Entwicklung einzelner Minderjähriger.
   Um derartigen Konflikten mit der Bewohnervertretung aus dem Weg zu gehen, wird nun verstärkt die Exekutive gerufen: Polizeieinsätze in den Einrichtungen haben mit

Einführung und Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes sprunghaft zugenommen. Ausbleibende Grenzsetzungen führen auch zwangsläufig zu verstärkten Akut-Einweisungen der Kinder und Jugendlichen in Kinder- und Jugendpsychiatrischen Einrichtungen. Da diese aber generell überfüllt sind, führt das zur Verzweiflung des betreuenden Fachpersonals. Auch zu Kündigungen von Mitarbeiter*innen kommt es immer wieder, weil ihre pädagogische Expertise durch juristische Begründungen ignoriert wird.

4. Die der Überprüfung des Rechtrahmens inne liegende Blick auf den Einzelfall berücksichtigt nicht, dass die Betreuung in Einrichtungen der KJH **in Gruppen** stattfindet. Dass dem Fachpersonal in Einrichtungen jedoch primär die Verantwortung für eine Gruppe übertragen wird, in der oftmals nur sekundär Entscheidungen für den einzelnen Minderjährigen möglich sind, bleibt bei Überprüfung des Rechtsrahmens seitens der Bewohnervertretung und der Gerichte unberücksichtigt.

5. KJH – Einrichtungen sind im Prozess gerichtlicher **Verfahrensführung** massiv benachteiligt: Termine für Verhandlungen werden mit unzumutbaren Verspätungen übermittelt. Sachverständige und Gerichte koordinieren Termine nur mit der Bewohnervertretung und nicht mit der KJH. Rekurse werden von der Bewohnervertretung so gut wie immer erhoben, der KJH fehlen jedoch Zeit und Geld für derartige juristische Aufwendungen. Die Argumentationen der nicht juristisch vorgebildeten Sozialpädagog*innen werden in der Prozessführung allzu oft „überfahren“ und wenig anerkannt zumal auch die Bewohnervertretung einseitig juristisch argumentiert.[3]

6. Es gibt zu wenig bis keine sozialpädagogischen **Sachgutachter*innen**, die von den Gerichten zu Rate gezogen werden können. Viele der von den Gerichten entschiedenen Fallkonstellationen stützen sich auf Gutachten zu weniger und zum Teil berufsfremder Sachgutachter.[4,5] Das Studium der erstellten Gutachten selbst zeigt, dass die meisten Gutachten nicht den Richtlinien- und Standards zur Erstellung von Gutachten entsprechen! Wir fordern daher **verpflichtende Qualitätskriterien für Gutachter*innen** betreffend Heimaufenthaltsgesetz in der KJH.

7. Die Bewohnervertretung setzt die Begriffe „**Zwang“** und **„Gewalt“** gleich. Der sozialpädagogische Diskurs differenziert die Begriffe.[5] Dass ein Anteil der Aufnahmen von Minderjährigen unter Zwang oder „Wahlzwang“ der Behörden stattfindet, und dass ein noch größerer Teil der Aufnahmen von Minderjährigen entgegen deren „Wollen“ durchgesetzt werden muss, bleibt bei Überprüfung des Rechtsrahmens unberücksichtigt.

8. Der primär juristische Zugang der Bewohnervertretung zur Frage der **Medikamentenvergabe**, zudem in Kombination mit Gutachten, deren Expertise primär aus der Behandlung von Rechtsbrecher*innen stammt, führt nicht selten dazu, dass überwiegend von der Substanz, bzw. ihrer üblichen Anwendung auf die Intention der Behandlung und somit auf ihre Klassifikation als freiheitbeschränkende Maßnahme geschlossen wird. Dieser Konflikt wird weniger

auf Seiten der Fachärzte, viel mehr auf Seiten der sozialpädagogischen Einrichtungen und damit im Folge am einzelnen Minderjährigen ausgefochten.

9. **Rahmenbedingungen**, die zur Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen beitragen könnten, sind von Seiten der Auftraggeber und Träger der KJH (Bundesländer) häufig nicht gegeben. Dazu gehören:

    - ausreichenden Personalressourcen
    - entsprechende Wohngruppengrößen
    - finanzielle Ressourcen für alternative Maßnahmen
    - störungsspezifische Angebote durch die KJH
    - geringe Personalfluktuation, die von verschiedensten Rahmenbedingungen im System der KJH abhängt
    - juristische und finanzielle Abgeltung der Prozessführung.

Aus der Beschreibung dieser Problemfelder, die sich in der Praxis der Umsetzung des Heimaufenthaltsgesetzes zeigen, ersucht der DÖJ dringend:

1. **Das Heimaufenthaltsgesetz in seiner Anwendung auf die KJH zu reflektieren und zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.**

2. **Die Überprüfung der Einrichtungen der KJH durch die Bewohnervertretung auszusetzen, um die Weiterführung der negativen Auswirkungen auf den Kinderschutz und die von der KJH betreuten Minderjährigen hintanzuhalten.**

3. **Ad hoc mögliche und notwendige Anpassungen in Bezug auf die Vorgangsweisen bei der Überprüfung durch die Bewohnervertretung und Rahmenbedingungen in den Ländern möglichst rasch vorzunehmen.**

---

[1]

Z.B. wurde im Verfahren 36 Ha 1/18a bei einem 9-jährigen Kind die 1.5-stündige Hin- und 1.5-stündige Rückfahrt in die Schule in Bezug auf Freiheitsbeschränkung hinterfragt. Aus sozialpädagogischer Sicht wurde dem Kind im letzten Schuljahr dadurch ein Schulwechsel erspart, und die stabilen Beziehungen konnten damit erhalten bleiben. Das Gericht machte die Auflage zu einem Schulwechsel ab dem nächsten Semester. Nur durch massive Intervention konnte der Wechsel im 2. Semester des letzten Volksschuljahres verhindert werden.

Z.B. wurden im Verfahren 36 Ha 7/20m bei einem 11-jährigen Mädchen im Gutachten „Rauf- u. Rangelspiele“ empfohlen, was für das Kind vermeintlich die aggressiven Impulse senken sollte. Aus sozialpädagogischer Sicht sollte aggressives Verhalten aber keinesfalls durch aggressive Spiele bekräftigt und/oder gefördert werden, da auf Grund der Anamnese des Kindes sowohl Gewalterfahrungen und auch sexueller Missbrauch vermutet werden musste. Aus sozialpädagogischer Sicht ist die gutachterliche Empfehlung kontraindiziert.

Das sind nur 2 von vielen Beispielen, in denen sich sozialpädagogische und juristische Gesichtspunkte stark widersprachen!

[2]

z.B. wurde im Verfahren 70 Ha 3/22d-5 von der Bewohnervertretung die Feststellung begehrt, ob das Tragen eines 5.5-jährigen Jungen mit starker kognitiver Beeinträchtigung zum Wickeltisch eine freiheitsbeschränkende Maßnahme darstelle. Und es wurde beantragt, das Fahren mit einem Kinderwagen mit Gurt und Mittelsteg zu prüfen. Beide Anträge wurden zwar abgewiesen. Das Fahren mit dem Kinderwagen wurde trotzdem als Freiheitsbeschränkung festgestellt und nur befristet für zulässig erklärt.

3

Selbstverständliche und notwendige Verteidigungsmaßnahmen von Sozialpädagog*innen bei aggressiven Verhalten von Kindern oder Jugendlichen werden von der Bewohnervertretung immer wieder als ungerechtfertigte Freiheitsbeschränkung eingestuft. Z.B. wurde im Verfahren 43 R 444/22w die Feststellung begehrt, dass es eine meldepflichtige Freiheitsbeschränkung darstelle, wenn ein Betreuer versuche, sich von einem tätlichen Angriff bzw. Beißversuch eines kognitiv stark beeinträchtigten Jugendlichen zu befreien, indem er das Handgelenk des Jugendlichen umfasse. Der Antrag wurde zwar abgewiesen und im Rekursverfahren vom LG Wien die Abweisung auch bestätigt. Aber dass sozialpädagogische Fachexpert*innen sich immer wieder gegenüber einer einseitig juristischen Sicht ohne Kenntnis sozialpädagogischer Notwendigkeiten verteidigen müssen und sich sogar längeren Rekursverfahren stellen müssen, konterkariert nicht nur die Gesetzesintention sondern beeinträchtigt die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen.

4

Ein Mj (10 Jahre, m), musste in einer Einrichtung nacheinander 4 Gutachten zu gleichen Vorfall über sich ergehen lassen. Das erste Gutachten wurde von einem klinischen Psychologen der Einrichtung erstellt, die drei weiteren jeweils von der Bewohnervertretung gefordert. Eine extreme Zumutung für das Kind, aber auch für die Eltern und die Einrichtung. Die letzte Gutachterin äußerte schließlich, dass ein solches Procedere wahrscheinlich auch dazu führen werde, dass solche Kinder nicht mehr in Betreuung genommen werden.

5

Im Verfahren 18 Ha 1/21h wurden z.B. bei einem 12-jährigen Mädchen von der Bewohnervertretung zahlreiche Freiheitsbeschränkungen zur Überprüfung beantragt. Die Bewohnerin war zuvor fast 1 Jahr in einer psychiatrischen Abteilung untergebracht, und wurde regelmäßig im Krankenhaus fixiert. Eine erste Gutachterin schildert den Umgang des sozialpädagogischen Teams mit dem Mädchen als vorbildlich, nachvollziehbar und zulässig. Dies akzeptierte die Bewohnervertretung nicht und bestellte ein weiteres Gutachten. Diese stellte im Gegensatz zum ersten jede gemachte Freiheitsbeschränkung als vermeidbar dar. Auf die mehrmalige Nachfrage vor Gericht, was die Gutachterin im Falle eines derartigen Erregungszustandes als Alternative vorschlagen würde, kam lediglich der Hinweis, dass man schon viel früher deeskalierend einwirken müsse. Dies ist aus fachlicher Sicht aller im Fall involvierten Disziplinen (Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Fachsozialbetreuung, Bildungswissenschaften) unmöglich. Außerdem wurde dieses Verfahren von der Bewohnervertretung anonymisiert in den Medien per Presseaussendung kommentiert.